

Qualitätsrichtlinie des hr-Rundfunkrats für alle Angebote des Hessischen Rundfunks (hr)

in analoger Anwendung von § 31 Abs. 4 MStV

Beschluss des hr-Rundfunkrats vom 1.11.2024

Die Aussagen zur Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards (S. 1 bis S. 8) und die Ausführungen zu Besonderheiten von Online-Formaten (Abschnitt 7.) wurden vollinhaltlich aus der ARD-Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte vom 28.11.2023 übernommen.

Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards

Für alle Angebote des hr gelten die folgenden, vom Auftrag nach § 26 Abs. 1 und 2 MStV abgeleiteten Qualitätsstandards, die in den Punkten 1 bis 7 aus der von den Rundfunkräten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beschlossenen Qualitätsrichtlinie übernommen wurden. Sie beschreiben, was die Bevölkerung von den Angeboten des hr erwarten darf und setzen damit auch den Rahmen für das Qualitätsmonitoring der Aufsicht. Die Standards werden im Hinblick auf sechs wesentliche Dimensionen des Auftrags gruppiert. Der Diskurs über die Angebotsqualität orientiert sich an diesen Standards.

Nicht jedes Angebot muss allen Standards gleichermaßen und in vollem Umfang entsprechen und die Relevanz der Standards ist im Einzelfall bzw. bei der einzelnen Bewertung festzulegen.

1. Standards für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung (§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV)

Die Angebote des hr dienen der freien Meinungsbildung. Darauf wird sowohl bei der Herstellung als auch der Verbreitung der Inhalte größten Wert gelegt. Der hr ist dabei sowohl Medium als auch Faktor der Diskussion. Er organisiert und moderiert, beispielsweise in politischen Gesprächssendungen, den Austausch über die Belange des Gemeinwesens. Er beteiligt sich auch selbst an Diskursen und nimmt – beispielsweise durch Kommentierungen – auch selbst Stellung. Die Angebote der hr fördern einen konstruktiven gesamtgesellschaftlichen Diskurs, der Menschen aus verschiedenen Lebenswirklichkeiten einbezieht. Sie dienen einem offenbleibenden Meinungs-austausch, aus dem auch konkurrierende öffentliche Meinungen hervorgehen. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 1.1. Der hr orientiert sich in seinen Angeboten **an der Relevanz für Gesellschaft und Individuum**. Die Angebote des hr berichten auch dann, wenn ein relevantes Thema noch nicht oder nicht mehr in den Schlagzeilen ist.
- 1.2. Der hr fördert **Teilhabe**, indem er mit seinen Angeboten möglichst alle Menschen in geeigneter Weise anspricht.
- 1.3. Der hr geht in allen Genres **fair und respektvoll mit Personen** um, die in seinen Angeboten zu Wort kommen oder Gegenstand der Berichterstattung sind und achtet ihre Rechte.
- 1.4. Der hr achtet in seinen Angeboten darauf, dass **Diskurse** so geführt werden, dass relevante Meinungen und Sichtweisen vertreten sind, der Umgang **respektvoll** ist, Aussagen **begründet** werden, wechselseitig Bezug genommen und aufeinander **eingegangen** wird.
- 1.5. Die hr fördert in seinen Angeboten den Diskurs über alle gesellschaftlich relevanten Sachverhalte und fördert eine **eigenständige Meinungsbildung**.

- 1.6. Die Angebote des hr **erläutern** in ihrer Gesamtheit **Zusammenhänge** und **Hintergründe**. Sie vertiefen, hinterfragen und kontextualisieren Ereignisse und Entwicklungen und die jeweils daraus entstehenden Diskurse. Sie unterstützen bei der Einordnung und Gewichtung von Informationen. Sie tragen dazu bei, Falschnachrichten aufzudecken und einzuordnen.

2. Standards für die Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV)

Die Angebote des hr adressieren demokratische, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Gesellschaft. Damit können individuelle, gruppenbezogene und gesamtgesellschaftliche Bedürfnisse gemeint sein. Der hr berücksichtigt in seinen Angeboten die großen gesellschaftlichen Herausforderungen, aber auch weniger beachtete oder bislang unerkannte Fragestellungen. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

Im Hinblick auf die **demokratischen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.1. Die Angebote des hr machen auf **Meinungsmacht aufmerksam** und **gehen** selbst **verantwortlich** mit ihr um. Sie zielen auf eine breite Beteiligung der Bevölkerung an der Meinungsbildung ab und ermöglichen dem Publikum, Meinungsmacht und deren Missbrauch zu erkennen. Die Angebote geben vergleichende Hinweise, z.B. auf Entwicklungen und Sichtweisen in anderen Ländern oder geschichtliche Einordnungen.
- 2.2. Der hr hinterfragt in seinen Sendungen formulierte Ansichten kritisch auf **sachliche Fundierung** und ihre **Vereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung**.
- 2.3. Die Angebote des hr sind zu einer kritischen Haltung gegenüber allen Erscheinungsformen verpflichtet, die sich gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit richten.
- 2.4. Der hr betont die **Bedeutung des freien und unabhängigen Journalismus** für die demokratische Meinungsbildung. Er macht darauf aufmerksam, wenn sie bei der Wahrnehmung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags eingeschränkt oder behindert wird.
- 2.5. Angebote des hr zur Förderung von **Medienkompetenz** unterstützen dabei, Medien und Berichterstattung besser einordnen zu können.

Im Hinblick auf die **sozialen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.6. Die Angebote des hr unterstützen die öffentliche Auseinandersetzung über gesellschaftliche Veränderungen und **Herausforderungen** sowie deren Auswirkungen auf Demokratie und Medien.
- 2.7. Die Angebote des hr stellen unterschiedliche Perspektiven auf soziale, wirtschaftliche, religiöse und weltanschauliche Herausforderungen und Lebenswelten dar, um einen Beitrag zur demokratischen **Verständigung** innerhalb und zwischen gesellschaftlichen Gruppen zu leisten, und fördern den sozialen Zusammenhalt.

- 2.8. Der hr achtet bei der **Auswahl** der behandelten **Themen** in seinen Angeboten auf soziale Ausgewogenheit und fördert dabei Chancengerechtigkeit aller Teile der Bevölkerung. Die Angebote spiegeln und vermitteln unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und soziale Themen u.a. in den Weltregionen, in Europa, in Deutschland, in den Bundesländern und Regionen, in Stadt und Land, bei Arm und Reich, bei Jung und Alt.
- 2.9. Der hr achtet darauf, Personen aus allen gesellschaftlichen Gruppen in seinen Angeboten **zu Wort kommen** zu lassen, und bietet Gelegenheit zum Austausch in geeigneten Formaten.

Im Hinblick auf die **kulturellen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.10. Der hr **präsentiert und berichtet über Kultur**. Das Geschehen in den Ländern und **die kulturelle und künstlerische Vielfalt** der Gegenwart sind in den Programmen und Angeboten der hr angemessen darzustellen, genauso wie die Vielfalt des **kulturellen Erbes**.
- 2.11. Der hr ermöglicht regelmäßig auch selbst das **unmittelbare Erleben** kulturellen und künstlerischen Schaffens in seinem Angebot.
- 2.12. Die Kultur-Angebote des hr tragen zur kulturellen Bildung in Deutschland bei, sie **inspirieren und verbinden** die Menschen, ermöglichen Kunstgenuss, Abwechslung vom Alltag und Unterhaltung (vgl. 5.4 ff.).
- 2.13. Die Angebote des hr unterstützen regelmäßig auch die **individuelle und gesellschaftliche Reflexion** und den **Diskurs über ästhetische Maßstäbe und Urteile**.
- 2.14. Der hr fördert in seinen Angeboten **interkulturelle Kompetenz**.

3. Standards für die Vielfalt in der Darstellung

(§ 26 Abs. 1 Sätze 2-5 MStV)

Es ist eine zentrale Anforderung an die Angebote des hr, Vielfalt abzubilden. Ziel ist es dabei, einen breit gefächerten, möglichst umfassenden Blick auf das internationale, nationale, europäische und regionale Geschehen zu geben, um ein möglichst weites Blickfeld zu ermöglichen. Der hr bietet ein Angebot für die ganze Bevölkerung an und trägt durch eigene Impulse, Perspektiven und innovative Angebote zur Vielfalt bei. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 3.1. Die Angebote des hr gewährleisten inhaltliche und strukturelle Vielfalt auf **allen Ebenen**, bei Themen und Informationen, Meinungen, Akteuren und Schauplätzen. Themen- und Meinungsvielfalt soll dabei innerhalb eines Beitrages, einer Sendung, oder innerhalb der Gesamtschau der Angebote der hr abgebildet werden.
- 3.2. Der hr stellt reichweitenstarke Angebote zur Verfügung, die eine gemeinsame Sphäre der **Öffentlichkeit** schaffen. In seinen Angeboten bemüht er sich um die **Verständigung** zwischen verschiedenen Gesellschaftsbereichen und sozialen Gruppen, zwischen unterschiedlichen räumlichen, politischen und kulturellen Milieus.

- 3.3. Der hr stellt auch Angebote unabhängig von Reichweiten-Erwartungen zur Verfügung. Zum Auftrag der hr gehört es, auch Interesse und Neugierde zu wecken. Die Angebote der hr tragen durch eigene Impulse und Perspektiven zu einem innovativen und kreativen Gesamtangebot bei, das den Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht.
- 3.4. Es ist darauf zu achten, dass wirksame Mittel der Crosspromotion eingesetzt werden und insbesondere auch auf Angebote aus jeweils anderen Genres hingewiesen wird, auch auf solche, die auf anderen Ausspielwegen des hr angeboten werden.
- 3.5. Vielfältige Themen, Wertungen und **Darstellungsformen** unterstützen die gesamtgesellschaftliche Verständigung und Integration. Auch mehrsprachige Angebote können den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.
- 3.6. Die Angebote des hr vermeiden eine übermäßige Reduktion von Komplexität und „false balance“, denn Ausgewogenheit bedeutet nicht, dass allen Meinungen dasselbe Gewicht zukommen muss.

4. Standards für eine gleichberechtigte rezeptive und/oder kommunikative Teilhabe des Publikums

(§ 26 Abs. 1 Sätze 6-7 MStV)

Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dies wird an verschiedenen Punkten verwirklicht: bei der Nutzung von Angeboten in Form von Konsum (Rezeption) oder Kommentierung (aktiver Teilhabe) und auch beim technischen Zugang. Es sind dabei alle Altersgruppen angemessen zu berücksichtigen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und auch die Anliegen von Familien. Zudem sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen und Aspekte der Gleichberechtigung beachtet werden. Die hr fördert mit seinen Angeboten Diversität und Inklusion, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 4.1. Die Angebote des hr bereiten Themen und **Themengebiete** für die unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen angemessen auf.
- 4.2. Der hr achtet darauf, mit seinen Angeboten auch **Zielgruppen** anzusprechen, die jeweils noch nicht ausreichend angesprochen werden.
- 4.3. Der hr nutzt die verschiedenen Möglichkeiten (Audiodeskription, Untertitel, Gebärdensprache usw.), um die Barrierefreiheit seiner Angebote auszuweiten.
- 4.4. Der hr setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten **Zugang** zu seinen Programmen und Angeboten zu ermöglichen.
- 4.5. Der hr bietet seinem Publikum regelmäßig die Möglichkeit sich zu äußern und einzubringen.
- 4.6. Dem **Schutz der Jugend** ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die hr-Richtlinien und hr-Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes. Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Angeboten des hr werden keine indizierte Filme ausgestrahlt.

5. Zusätzliche genrespezifische Standards für Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung (§ 26 Abs. 1 Sätze 8-9 MStV)

Die Angebote des hr haben der Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Aus der Beauftragung ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Standards:

Zu den Standards für **Kulturangebote**, siehe 2.10 ff.

Standards für **Informations-, Bildungs- und Beratungsangebote** (= Wissensfunktion):

- 5.1. Die Angebote des hr haben den Anspruch, **faktenbasiert und vorurteilsfrei** zu informieren. Im Bewusstsein um die Komplexität der Wirklichkeit strebt er nach umfassender Darstellung und Orientierung.
- 5.2. Die hr-Angebote nennen wesentliche **Quellen** und machen transparent, wie sie zu ihren Erkenntnissen kommen. Das schließt die Verwendung **anerkannter Verifizierungspraktiken des Journalismus** ein.
- 5.3. Der hr vermittelt ein **plurales Wissens-, Bildungs- und Informationsangebot** – differenziert für verschiedene Zielgruppen. Er vermittelt wissenschaftliche Debatten, Kontroversen, Erkenntnisse, Forschungsergebnisse sowie praktisches Wissen, Methodenwissen und Fähigkeiten, sachlich und verständlich. Er **ordnet ein**, welche konkreten Auswirkungen Geschehnisse und Erkenntnisse haben können.

Standards für **Unterhaltungsangebote**, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen:

- 5.4. Die Unterhaltungsangebote des hr leisten einen Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft (§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV), bereichern das Angebot, tragen zur Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei und ermöglichen ihm damit die Erfüllung seines Auftrags.
- 5.5. Die Unterhaltungsangebote des hr wecken Interesse an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit relevanten Fragen. Durch **Verknüpfung mit Wissensangeboten** (Information, Bildung, Beratung) kann eine weitere Vertiefung hergestellt werden.
- 5.6. Der hr bietet Unterhaltungsangebote an, die individuelle Erlebnisqualitäten besitzen. Das können z.B. **emotionale Erlebnisse** (Freude, Entspannung), **Abwechslung** (neue Formate), **Orientierung** (Anregungen, Lernmöglichkeit, Gesprächsstoff etc.), **Zeitvertreib und/oder soziales Erleben** (Teilhabemöglichkeit, Zugehörigkeit) sein.
- 5.7. Der hr bietet Unterhaltung an, die in möglichst hoher, jeweiliger genretypischer Qualität, mittels künstlerischer Darbietungen, durch die professionelle Machart des Angebots, die Erzeugung von **Spannung** sowie die Möglichkeit zum **Mitfiebern** und **Mitdenken** dem zweckfreien **Vergnügen**, der **Abwechslung** vom Alltag, der **Zerstreuung** und der **Entspannung** dient.
- 5.8. Das Unterhaltungsangebot berücksichtigt in seiner Breite **die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen**.

6. Journalistische und rechtliche Standards (§ 26 Abs. 2 MStV)

Der hr ist bei der Erfüllung seines Auftrags an die verfassungsmäßige Ordnung, die einschlägigen rechtlichen Vorschriften und die Einhaltung journalistischer Standards nach § 26 Abs. 2 MStV gebunden. Dies umfasst insbesondere die folgenden Standards:

Journalistische Standards:

- 6.1. Berichterstattung und Information haben **umfassend, unabhängig, sachlich und wahrheitsgemäß** zu erfolgen. Alle Angebote müssen daher mit der **nötigen journalistischen Sorgfalt** erstellt werden. Zu den journalistischen Sorgfaltspflichten gehören unter anderem eine gründliche Recherche, die Überprüfung von Quellen und die unverfälschte Wiedergabe von Informationen in Bild, Text und Ton.
- 6.2. Angebote dürfen nicht z.B. durch Verfälschung oder eine einseitige Auswahl von Quellen versuchen, die persönliche Entscheidung des Publikums zu beeinflussen. Bei der Wiedergabe von Umfragen geben die Angebote des hr an, wenn es sich um eine **repräsentative Meinungsumfrage** handelt. Bei der Recherche sind **keine unlauteren Methoden** anzuwenden; der **Quellenschutz** ist zu achten. Kommen Protagonisten bei einem Thema zu Wort bei dem persönliche Interessensbindungen vorliegen, ist dies transparent zu machen.
- 6.3. Inhaltliche Korrekturen oder Richtigstellungen sind an geeigneter Stelle und in angemessener Weise darzustellen.
- 6.4. Informationsangebote der hr sollen mit einem möglichst hohen Maß an **redaktioneller Eigenleistung** erstellt werden. Sofern Angebote mit Unterstützung von generativer künstlicher Intelligenz erstellt werden, muss dies in geeigneter Art und Weise transparent gemacht werden.
- 6.5. Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Profil sind die Grundsätze der **Unparteilichkeit und Objektivität** zu achten. Nachrichten und Kommentare werden getrennt und Kommentare als solche gekennzeichnet. In den Angeboten vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen der Rundfunkanstalten.
- 6.6. Der hr gestaltet seine Angebote unter Beachtung der Regelungen zur Trennung von Werbung und Programm frei von den Interessen Dritter.

Rechtliche Standards:

- 6.7. Die Grundrechte des Grundgesetzes, die Menschenrechte und die allgemeinen **Persönlichkeitsrechte** sind zu wahren. Das schließt einen **Verzicht auf sensationsheischende Berichterstattung** ein. Zudem sind die Grundsätze des Jugendschutzes und des Datenschutzes zu berücksichtigen.
- 6.8. Es ist auf eine **diskriminierungsfreie Berichterstattung** zu achten. Das bedeutet insbesondere, dass niemand wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe i.S.d. Art. 3 GG oder des AGG diskriminiert wird und dass darauf geachtet wird, bei der Auswahl von Protagonistinnen und Protagonisten keine Stereotype und Vorurteile zu verstärken. Bei der Berichterstattung über Straftaten dienen die entsprechenden Abschnitte des Pressekodex als Orientierung.

7. Besonderheiten von Online-Angeboten_(§ 30 MStV)

Der hr bietet Online-Angebote (sog. Telemedienangebote) an, die gemäß den Vorgaben aus § 30 MStV gestaltet sein müssen. Neben den oben genannten Standards sind dabei die onlinespezifischen Besonderheiten und die Vorgaben aus den Genehmigungsverfahren im Rahmen der Drei-Stufen-Test-Verfahren zu beachten. Als spezielle Kriterien seien insbesondere genannt:

- 7.1. Der hr bedient sich für die Erstellung, Pflege und Verbreitung seiner Telemedienangebote der **aktuellen technischen Entwicklungen und Standards**. Der **barrierefreie Zugang** für Menschen mit Behinderungen wird gemäß der technischen Entwicklung ständig verbessert.
- 7.2. In seinen Telemedienangeboten setzt der hr auf redaktionelle Kuratierung und transparente und nachvollziehbare Verwendung von Algorithmen. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz generativer künstlicher Intelligenz. Algorithmen und Suchfunktionen dienen allein der Nutzungsfreundlichkeit und Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, ein Gegengewicht zu werbefinanzierten Plattformen zu bilden und damit Vielfalt zu stärken.
- 7.3. Inhaltsbezogene Links, die auf **Angebote Dritter** verweisen und der Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines hr-Inhalts dienen, bedürfen besonderer **redaktioneller Sorgfalt und Kennzeichnung**. Es ist auf Wechselwirkungen zwischen dem Drittangebot und dem Ansehen sowie der Glaubwürdigkeit der hr-Telemedien zu achten.
- 7.4. Der hr begleitet alle Telemedien auf eigenen und Drittplattformen, die die Kommentierung und den Austausch der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen, durch eine **redaktionelle Moderation**. Er legt die **Grundsätze des Community Managements offen**. Diese enthalten unter anderem Teilnahmeregeln (Netiquette). Er macht deutlich, dass es sich bei den Äußerungen Dritter nicht um solche des hr handelt.

8. Besonderheiten von Radio und digitalen Audioformaten

Die Standards aus Abschnitt I der Qualitätsrichtlinie sind ihrem Grundsatz nach auch auf die Radiosendungen des hr und die Audioangebote anzuwenden. Sie werden durch die folgenden radio- und audiospezifischen Qualitätsstandards ergänzt:

- 8.1. Die Hörfunkwellen des hr haben jeweils **ein eigenes, klares Profil** und unterscheiden sich in ihrer Schwerpunktsetzung und in ihrem Wort- oder Musikanteil und damit auch in ihren Zielgruppen.
- 8.2. Im Gesamtaudioangebot sind **eigene journalistische Programmleistungen** prägend. Im Radio gilt dies insbesondere für die Kernzeiten. Dazu gehören redaktionell eigenständig generierte Sendungen, kenntnisreiche Moderation und journalistische Recherche. Dies schließt eine Kooperation mit anderen Landesrundfunkanstalten nicht aus.

8.3. Die Hörfunkwellen haben wie das Gesamtangebot des hr die Aufgabe, „einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben“ (§ 2 Abs.1 hr-Gesetz). Die **regionale Präsenz** ist in der aktuellen Berichterstattung und auf spezifischen Sendeplätzen hörbar. Die Programme reagieren schnell auf Ereignisse im Sendegebiet mit präziser, hintergründiger und verständlicher Berichterstattung. Dazu gehören auch regelmäßige und präzise Updates zu Verkehrslage, zu Wetter und möglichen Notlagen. Eine schnelle Präsenz vor Ort ist elementar, Live-Berichterstattung wird genutzt. Unmittelbare Beteiligung und dialogische Elemente geben hessischen Hörerinnen und Hörern eine Stimme und stärken regionale Verbundenheit.

8.4. Radio lebt gerade als Begleitmedium von seinem **Live-Charakter**, von **Unmittelbarkeit und Nähe** zu den Hörerinnen und Hörern. Aktualität und Dialog sind deshalb bestimmende Faktoren.

8.5. Die **Präsentation** ist zugewandt und authentisch. Moderationen überzeugen und binden die Nutzerinnen und Nutzer durch eine professionelle, für das jeweilige Angebot passende Sprechart und durch gute Verständlichkeit.

8.6. Im Radio werden **unterschiedliche Musikgenres** abgebildet. Die Rotation ist ausreichend umfangreich. Die Klangkörper des hr und die regionale Musikszene bereichern das Angebot.

8.7. Die Audioangebote entsprechen **formatspezifischen aktuellen Standards**. Sie gewährleisten entsprechend der technischen Möglichkeiten mit hoher Klangqualität ein optimales Hörerlebnis.

8.8. Radio- und digitale Audioangebote des hr sollen in der **ARD-Audiothek** erkennbar und auffindbar sein.

9. Regionalität

Entstehung, Entwicklung und Auftrag des Hessischen Rundfunks sind eng mit der Geschichte des Bundeslands Hessen und der demokratischen Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg verbunden. Regionalität ist konstituierend für den hr. Vielfalt und Heimat sind bestimmend für eine besonders enge Verbindung zu den Menschen, die im Bundesland Hessen leben und die Angebote des hr nutzen. Das Gesamtportfolio des hr bildet ab, was die Menschen in Hessen bewegt, und greift die Themen und Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen auf.

Die Standards aus Abschnitt I der Qualitätsrichtlinie sind ihrem Grundsatz nach auch auf regionale Angebote anzuwenden. Sie werden durch die folgenden Standards ergänzt.

9.1. Regionalität trägt in besonderem Maß zu gesellschaftlichem Zusammenhalt und gesellschaftlicher Teilhabe in Hessen bei und unterstützt Orientierung in einer zunehmend komplexen und pluralen Welt. **Regionalität ist erkennbarer redaktioneller Fokus** in den Programmangeboten des Hessischen Rundfunks. Sie drückt sich aus in Themen, Schauplätzen und Protagonisten / Stimmen aus den Regionen Hessens. Sie berücksichtigt kulturelle Eigenheiten wie Brauchtum, Mundart oder Lebensgefühl. Information, Kultur, Bildung und Service haben, wo dies möglich und geboten ist, regionale Bezüge. Die Vielfalt aller Menschen in Hessen unter Einbeziehung aller Zugezogenen ist fester Bestandteil der Regionalität. Die zielgruppen- und formatgerechte Aufbereitung der Inhalte trägt dazu bei, möglichst viele Menschen in Hessen mit den Angeboten des hr zu erreichen.

9.2. Im Gesamtangebot des hr sind **alle Regionen Hessens ausgewogen präsent**. Städtischer und ländlicher Raum sind in Berichterstattung und Darstellung repräsentiert. Eine auf die Metropolregion Rhein-Main verengte Berichterstattung wird vermieden. Dies wird ggf. auch durch regional auseinanderzuschaltende Sendeplätze und regional fokussierte digitale Angebote gewährleistet.

9.3. Als Landessender ist **der hr vor Ort** präsent und ansprechbar, unter anderem auch mit Live-Veranstaltungen und Dialogangeboten.

10. Berücksichtigung des Bedürfnismodells

Das hr-Bedürfnismodell dient zwar vorrangig der nutzerorientierten Portfoliosteuerung, kann aber auch in die Programmbeobachtungen durch den Rundfunkrat einbezogen werden. Die Berücksichtigung des Bedürfnismodells im Rahmen der Programmbeobachtungen erfolgt im Rahmen der vom hr-Rundfunkrat beschlossenen Standards und Verfahren der Programmbeobachtungen (Anlage 1). Ergänzende Qualitätsstandards, die sich aus dem Bedürfnismodell ergeben können, werden in Anlage 2 benannt.

Anlage 1: Standards und Verfahren der Programmebeobachtung

1. Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks ist auch für die Programmangebote des hr zuständig, die nicht Bestandteil des Gemeinschaftsangebots der ARD sind. Die Programmebeobachtung erfolgt in den zuständigen Ausschüssen des Rundfunkrats. Alle Mitglieder des Rundfunkrats sind zur Teilnahme an den Programmebeobachtungen verpflichtet. Eine gleichmäßige Verteilung des Arbeitsaufwands wird angestrebt. Der Rundfunkrat prüft anhand der hr-Qualitätsrichtlinie, ob die Angebote den Standards entsprechen. Der Leitfaden dient einem systematischen und ARD-weit methodisch vergleichbaren Diskurs.
2. Die Gremiengeschäftsstelle unterstützt die ehrenamtlich tätigen Rundfunkräte bei der Vorbereitung und Dokumentation der Qualitätsdiskurse mit fachlich qualifiziertem, unabhängigem Personal, das allein an die Weisungen der Gremienvorsitzenden gebunden ist.
3. Gegenstand der Qualitätsprüfung sind Programmangebote aus dem ganzen thematischen und formalen Spektrum des hr-Angebots. Bei der Auswahl werden ggf. Hinweise von externen Nutzenden, Programmverantwortlichen und anderen ARD-Gremien beachtet.
4. Der hr-Rundfunkrat befasst sich bei der Überprüfung der Angebotsqualität jeweils diskursiv mit der Erfüllung der Qualitätsstandards; dabei bezieht er empirische Daten und Analysen zur Rezeption und Wirkung dieser Angebote mit ein, die vom Hessischen Rundfunk zur Verfügung gestellt werden.
5. Der hr-Rundfunkrat kann darüber hinaus, insbesondere, wenn es um die Befassung mit längeren Sendestrecken oder Beobachtungen im Zeitverlauf geht, weitere Auskünfte (wie etwa Inhalts- und Programmstrukturanalysen, Relevanzuntersuchungen, Erhebungen des Anteils redaktioneller Eigenleistung u.ä.) über den Intendanten anfordern oder - sofern die Einbeziehung einer externen Instanz aus inhaltlichen oder Kapazitätsgründen geboten scheint - auch externe Sachverständige anhören oder damit beauftragen. Die Bewertung der Analyseergebnisse sowie die Ableitung konkreter Empfehlungen anhand der analytischen Befunde obliegt allein dem hr-Rundfunkrat in Vertretung der Allgemeinheit.
6. Der hr-Rundfunkrat fasst über den Einzelfall hinausgehende, wiederkehrende und seiner Ansicht nach berechnigte Kritikpunkte und Anregungen alle zwei Jahre zusammen und berät diese mit dem Intendanten, der sie nach entsprechender Beratung in der Programmplanung zu berücksichtigen hat.
7. Der Rundfunkrat sorgt in Abstimmung mit der GVK für ein den Ansprüchen der Aufsicht genügendes Fortbildungsprogramm.

8. Die Programmebeobachtung erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. Der Rundfunkrat plant die Programmebeobachtung in den Ausschüssen möglichst langfristig, in der Regel in einem Halbjahresplan. Angestrebt wird eine strukturierte und anlassunabhängige Themensetzung aus dem ganzen Spektrum des hr-Programmangebots – von Einzelangeboten über thematische Schwerpunkte bis hin zu größeren Programmeinheiten. Der Plan kann unterjährig aktualisiert und geändert werden.
 - b. Die Gremiengeschäftsstelle stellt jeweils für den konkreten Programmebeobachtungsgegenstand ein Briefing zusammen. Es enthält neben Sendungslinks Informationen zu Inhalt, Zielgruppen und Anspruch des Programmangebots, Hinweise auf relevante genre- bzw. programmspezifische Qualitätsstandards der Qualitätsrichtlinie sowie Informationen zur Verortung des Programmgegenstands im Gesamtangebot. Die Qualitätskriterien können auch aus dem hr-Bedürfnismodell abgeleitet sein (Anlage 2).
 - c. Bei der Programmebeobachtung prüft der hr-Rundfunkrat die Erfüllung relevanter Qualitätsstandards der hr-Qualitätsrichtlinie. Im Vorfeld benannte Mitglieder des Ausschusses legen ihre Beobachtungen und Bewertungen schriftlich vor. Im Ausschuss erfolgt eine Aussprache unter den Gremienmitgliedern und mit den Programmverantwortlichen, in der Regel mit dem Intendanten, der Programmdirektorin und der verantwortlichen Redaktion. Programmbezogene Erkenntnisse aus der Medienforschung können einbezogen werden.

Anlage 2: Berücksichtigung des Bedürfnismodells des hr im Rahmen der Programmebeobachtungen gemäß Qualitätsrichtlinie

Die folgende Übersicht erleichtert die Berücksichtigung des Bedürfnismodells im Rahmen der Programmebeobachtungen des hr-Rundfunkrats gemäß Qualitätsrichtlinie.

| Qualitätsrichtlinie von ARD und hr | | hr-Bedürfnismodell | |
|---|--|--|---|
| Standards | Umsetzung | Absicht | Zentrale Zielrichtung |
| Erfüllung der demokratischen Bedürfnisse der Gesellschaft, Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und gleichberechtigte Teilhabe des Publikums | Vertiefen, Hinterfragen und Kontextualisieren von Ereignissen und Entwicklungen für die unterschiedlichen Zielgruppen | Information Teilhabe an der Informationsgesellschaft | Ich will wissen, was um mich herum passiert. |
| | Umfassende, unabhängige, sachliche und wahrheitsgemäße Berichterstattung | | Das Angebot soll mich mit allen relevanten Informationen und Fakten versorgen. |
| Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft | Breite Beteiligung der Bevölkerung an der Meinungsbildung | Orientierung Individuelle und öffentliche Meinungsbildung | Ich will mich in der Welt zu-rechtfinden. Das Angebot sorgt für ein tieferes Verständnis von gesellschaftlichen Zusammenhängen. |
| | Die Angebote dienen einen offenbleibenden Meinungsaustausch, der konkurrierende öffentliche Meinungen zulässt, Förderung der eigenständigen Meinungsbildung. | | Das Angebot soll abbilden, was um mich herum passiert. Das Angebot soll helfen, dass ich mir eine Meinung bilden kann. |
| Standards für Information, Bildung und Beratung | Plurales Angebot für verschiedene Zielgruppen | Inspiration, aktives konstruktives Miteinander | Ich will meinen Alltag, mein Leben und mein Umfeld gut gestalten. |
| | Die Angebote vermitteln wissenschaftliche Debatten sowie praktisches Wissen und Fähigkeiten sachlich und verständlich. | | Das Angebot soll mich weiterbringen, mir Handlungsoptionen aufzeigen und einen persönlichen Nutzwert bieten. |
| Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Gesellschaft | Unterschiedliche Perspektiven, Beitrag zur demokratischen Verständigung und zum sozialen Zusammenhalt | Identität, Verständnis, Verbindung, Kultur, Integration | Ich will sichtbar sein. |
| | Soziale Ausgewogenheit und Vermittlung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten | | Das Angebot soll mich mit meiner Lebenswirklichkeit spiegeln. Das Angebot soll Identität stiften. |
| Standards für Unterhaltungsangebote, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen | Angebote, die emotionale Erlebnisse, Abwechslung, Zeitvertreib, Spannung, Zerstreuung und zweckfreies Vergnügen bieten | Entspannung, emotionale Entlastung und Balance | Ich will mich zurücklehnen und den Alltag vergessen. |
| | Berücksichtigung aller Alters- und Bevölkerungsgruppen | | Das Angebot soll mich auf andere Gedanken bringen. |
| Standards für Unterhaltungsangebote, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen | Orientierung, Gesprächsstoff, soziales Erleben, Teilhabe, Möglichkeit zum Mitfeiern | Erlebnis, Teilhabe und Zusammenhalt | Ich will mit anderen etwas erleben. |
| | Berücksichtigung aller Alters- und Bevölkerungsgruppen | | Das Angebot soll mich unmittelbar dabei sein lassen |